

# Die lutherische Obrigkeitslehre und ihre politischen Folgen in der Reformationszeit

Von Siegrid Westphal

---

„Einer der umstrittensten Gegenstände der Lutherforschung“ ist sicherlich die Obrigkeitslehre Martin Luthers.<sup>1</sup> Kaum ein Thema ist so heftig diskutiert, fehlgedeutet und instrumentalisiert worden wie die Zwei-Reiche-Lehre bzw. die Lehre von den zwei Regimentern.<sup>2</sup> Nicht nur jeder evangelische Theologe fühlte und fühlt sich berufen, Stellung dazu zu beziehen. Auch viele andere Intellektuelle und Publizisten haben immer wieder Interpretationsversuche unternommen mit dem Ergebnis einer höchst widersprüchlichen Kontroverse, die Johannes Heckel 1957 nicht zu Unrecht als „Irrgarten der Zwei-Reiche-Lehre“ bezeichnete.<sup>3</sup> Luther trifft sicherlich eine Mitschuld daran, da er die beiden Begriffe Reich und Regiment nicht klar voneinander differenzierte und sich diese argumentative Unschärfe auch in der Interpretation seiner Obrigkeitslehre niederschlug.<sup>4</sup> Am nachhaltigsten dürfte jedoch der Versuch nach dem Zweiten Weltkrieg gewesen sein, die deutsche Katastrophe des 20. Jahrhunderts mit Luthers Obrigkeitslehre und einer vermeintlich daraus resultierenden Obrigkeitshörigkeit der Deutschen zu erklären. Die in diesem Kontext entstandenen Schriften wirken bis heute nach und erschweren es, sich Luthers Obrigkeitsvorstellungen mit unvoreingenommenem Blick zu nähern. Der Vorwurf einer „Entschuldigungsgeschichte“ bzw. einer neuen Mythos-Konstruktion steht im Raum.

Nichtsdestotrotz soll der Versuch unternommen werden, die Obrigkeitslehre aus einer anderen Perspektive zu beleuchten. Dafür soll der „Irrgarten“ der bisherigen theologischen Deutungsmuster verlassen werden, indem der Beitrag sich stärker auf die historische Kontextualisierung und Einordnung in die verfassungsrechtlichen und politischen Strömungen der Reformationszeit fokussiert. Dabei geht es nicht so sehr um die Unterscheidung zwischen Reich Gottes und Reich der Welt. Vielmehr steht die funktionale Unterscheidung von geistlichem und weltlichem Regiment im Zentrum, wobei vor allem das von Luther als Hauptstück bezeichnete weltliche Regiment und die Grenzen der weltlichen Gewalt betrachtet werden sollen. In Abgrenzung zum geistlichen Regiment, das den Glauben nur durch Gottes Wort fördert, dient

---

<sup>1</sup> Hans-Jürgen Prien, *Luthers Wirtschaftsethik*, Göttingen 1992, 145 f.

<sup>2</sup> Vgl. Volker Mantey, Art. Zwei-Reiche-Lehre, in: Volker Leppin/Gury Schneider-Ludorff (Hg.), *Das Luther-Lexikon*, Regensburg 2014, 788–792

<sup>3</sup> Johannes Heckel, *Im Irrgarten der Zwei-Reiche-Lehre Luthers*, München 1957

<sup>4</sup> Vgl. Heiko A. Oberman, Thesen zur Zwei-Reiche-Lehre, in: Erwin Iserloh/Gerhard Müller (Hg.), *Luther und die politische Welt – Wissenschaftliches Symposium in Worms vom 27. bis 29. Oktober 1983*, Stuttgart 1984, 27–34

letzteres allein mit Gewalt und Gesetz dem äußerlichen Wohl und erstreckt sich nicht auf den Bereich der Seele und des Gewissens.<sup>5</sup> Durch die verfassungsrechtliche Kontextualisierung von Luthers Obrigkeitslehre soll gezeigt werden, dass Luther ganz im Sinne der damaligen politischen Reformdiskussion im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation argumentierte, in deren Zentrum die Wahrung und Sicherung des innergesellschaftlichen Friedens mit Hilfe eines obrigkeitlichen Gewaltmonopols stand. Luther ist damit nicht der Schöpfer eines neuen obrigkeitlichen Denkens, sondern muss in dieser verfassungsrechtlichen Tradition gesehen werden, der er eine religiös-sittliche Grundlage verlieh.

In einem zweiten Schritt wird der Frage nachgegangen, welche politischen Folgen seine Obrigkeitslehre in der Reformationszeit hatte. Die Forschung hat bisher immer einen engen Zusammenhang zwischen der Obrigkeitslehre und der Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments hergestellt, obwohl Luther in seiner Obrigkeitsschrift doch die Trennung der beiden Regimenter betont hat.<sup>6</sup> Mit Blick auf das Visitationswesen ist zu zeigen, dass Entwicklungen, die mit dem landesherrlichen Kirchenregiment in Verbindung gebracht werden, Ergebnis der seit dem 15. Jahrhundert geführten politischen Reformdiskussion waren. Die Forschung hat dafür den Begriff „Reichsreform“ geprägt, der als Begriff zwar mittlerweile umstritten ist, über dessen Folgen jedoch Konsens besteht.<sup>7</sup> De facto handelt es sich dabei um die staatliche Verdichtung der Reichsverfassung<sup>8</sup> auf der einen Seite und den parallelen Prozess der Territorialisierung auf der anderen Seite. Abschließend wird der Frage nachgegangen, welche Bedeutung die Obrigkeitslehre zeitgenössisch hatte, wenn sie weder eine neue Obrigkeitslehre formulierte noch das obrigkeitliche Kirchenregiment initiierte.

### 1. Reichsreform und Reformation

Das Thema Reichsreform steht schon seit längerem nicht mehr im Fokus des Interesses, nicht zuletzt weil der Begriff problematisch erschien, da er suggeriert, dass es sich bei den damit verbundenen politischen Entwicklungen um geplante Vorhaben handelte. Aus theologischer Perspektive hat sich Wolfgang Günther intensiver mit Luthers Vorstellungen über die Reichsverfassung und die Reichsreform beschäftigt.<sup>9</sup> Aus historischer Perspektive grundlegend ist die Arbeit von Heinz Angermeier zum Thema „Reichsreform und Reforma-

<sup>5</sup> Vgl. *Susanne Schenk*, Art. Obrigkeitsschrift (Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei), in: *Leppin/Schneider-Ludorff* (s. Anm. 2), 518 f.

<sup>6</sup> Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei (1523), in: *WA* 11, 245–281.

<sup>7</sup> Vgl. *Heinz Angermeier*, Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984.

<sup>8</sup> Vgl. *Peter Moraw*, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, Frankfurt a. M. 1989.

<sup>9</sup> *Wolfgang Gunter*, Martin Luthers Vorstellung von der Reichsverfassung, Münster 1976.

tion“.<sup>10</sup> Er stellte schon damals fest: „Es ist ein merkwürdiges Phänomen, daß in der deutschen historischen und rechtshistorischen Literatur immer wieder erklärt und anerkannt wird, mit dem Augsburger Reichsabschied von 1555 sei durch seinen Religionsfrieden die Reformation und durch seine Exekutionsordnung die Reichsreform zum Abschluß gekommen, daß aber die Reichsreform als eine die Geschichte entscheidend mittragende Bewegung des 16. Jahrhunderts doch nie so recht ins Bewußtsein getreten ist.“<sup>11</sup> Angermeier versuchte, das Nebeneinander von kirchengeschichtlicher und verfassungsgeschichtlicher Entwicklung aufzuheben und das Wechselwirkungsverhältnis beider Entwicklungen ins Bewusstsein zu rücken. Aus theologischer Perspektive hat Gerta Scharffenorth fast zeitgleich den Zusammenhang zwischen Luthers Lehre vom weltlichen Regiment und der Reichsverfassungsreform erkannt.<sup>12</sup> Allerdings wurden diese Ansätze zunächst nicht weiterverfolgt. Erst in jüngster Zeit haben Volker Leppin und Thomas Kaufmann wieder daran angeknüpft, ohne dass bei ihnen der Begriff Reichsreform fällt. Leppin kommt – ausgehend von Volker Mantey's Einordnung der lutherischen Obrigkeitslehre<sup>13</sup> in die mittelalterlichen Politiktheorien und den unmittelbaren Entstehungszusammenhang – zu der Erkenntnis, dass Luther vor allem daran gelegen war, die Obrigkeit als Hüterin und Wahrerin des Friedens zu legitimieren. Dabei verweist er auf die zeitgenössischen Bemühungen, das Fehdewesen einzudämmen, ohne den Bezug zur Reichsreform herzustellen.<sup>14</sup> Kaufmann zeigt in seinem Kommentar zur Adelschrift auf, dass Luther seine Reform des Glaubens mit der seit Mitte des 15. Jahrhunderts von den Reichsständen im Zuge der Reichsreform geforderten Reform der Kirche in Zusammenhang brachte, um die Unterstützung des Adels für seine Sache im Vorfeld des Wormser Reichstags von 1521 zu gewinnen.<sup>15</sup> Auch Georg Schmidt hat jüngst darauf hingewiesen, dass es Luther vor allem um den innergesellschaftlichen Frieden ging, der von der von Gott eingesetzten Obrigkeit gesichert werden sollte.<sup>16</sup> Und nicht zuletzt der Entstehungskontext der Obrigkeitsschrift selbst

<sup>10</sup> Heinz Angermeier, *Reichsreform und Reformation*, München 1983.

<sup>11</sup> A. a. O., 1.

<sup>12</sup> Gerta Scharffenorth, *Den Glauben ins Leben ziehen. Studien zu Luthers Theologie*, München 1982, 209–217.

<sup>13</sup> Volker Mantey, *Zwei Schwerter – zwei Reiche. Martin Luthers Zwei-Reiche-Lehre vor ihrem spätmittelalterlichen Hintergrund*, Tübingen 2005; *ders.*, *Von Thomas Aquin bis Johann von Schwarzenberg. Die zwei Schwerter zwischen Natur und Gnade – mit einer Antwort Martin Luthers*, in: Enno Bünz/Stefan Rhein/Günther Wartenberg (Hg.), *Glaube und Macht. Theologie, Politik und Kunst im Jahrhundert der Reformation*, Leipzig 2005, 195–218.

<sup>14</sup> Volker Leppin, *Grenzen und Möglichkeiten der Obrigkeit – Zu Entstehung und Kontext von Luthers Zwei-Reiche-Lehre*, in: Irene Dingel/Christiane Tietz (Hg.), *Die politische Aufgabe von Religion. Perspektiven der drei monotheistischen Religionen*, Göttingen 2011, 247–258.

<sup>15</sup> Thomas Kaufmann, *An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung*, Tübingen 2014, 61.

<sup>16</sup> Georg Schmidt, *Luthers verführerisches Angebot: Gehorsam und Kirchenregiment*, Vortrag auf der Tagung „Negative Implikationen der Reformation?“ vom 3. bis 5. Juli 2014 in Eisenach. Eine Publikation der Tagungsbeiträge ist für 2015 vorgesehen.

deutet darauf hin, dass es einen engen Zusammenhang mit der Reichsreform gab. Zwar wollte Luther in erster Linie Herzog Johanns von Sachsen Bitte erfüllen, die Weimarer Predigten von Oktober 1522 über die Frage nach der Vereinbarkeit von obrigkeitlicher Gewalt mit dem Evangelium zu veröffentlichen. Er wollte aber auch auf das Verbot seiner Schriften durch das Reichsregiment und insbesondere Herzog Georgs von Sachsen Aufforderung an seine Untertanen nach Aushändigung des Septembertestaments reagieren.<sup>17</sup> Nicht zuletzt setzte sich Luther jedoch mit einer verlorengegangenen Schrift von Johann von Schwarzenberg<sup>18</sup> auseinander, in der dieser die Handhabung des weltlichen Schwerts thematisiert hatte.<sup>19</sup> Der reformatorisch gesinnte Jurist war nicht nur für die Formulierung der bambergischen Halsgerichtsordnung (1507) berühmt, sondern er war auch Mitglied des seit 1521 in Vertretung von Karl V. im Reich regierenden Reichsregiments.<sup>20</sup> Er verantwortete dort maßgeblich die Bearbeitung der Carolina, der Peinlichen Halsgerichtsordnung, die 1532 von Karl V. für das gesamte Reich erlassen wurde und als erstes deutsches Strafrechtsgesetz angesehen wird.<sup>21</sup> Er dürfte auch bei der zeitgleich vom Reichsregiment entwickelten Reichspolicey-Ordnung mitgearbeitet haben, die in enger Verbindung zur Carolina zu sehen ist und 1530 auf dem Augsburger Reichstag verabschiedet wurde.<sup>22</sup> Reichsregiment, Reichspolicey-Ordnung und die Peinliche Halsgerichtsordnung sind Bestandteile der Reichsreform und verweisen auf das grundsätzliche Ringen der politischen Kräfte in dieser Zeit um die Wahrung des Friedens und der inneren Ordnung des Reichs auf allen Ebenen, die durch ein obrigkeitliches Gewaltmonopol und Rechtssicherheit hergestellt werden sollten.

## 2. Reichsreform und Ewiger Landfrieden

Ausgangspunkt dieser Entwicklung bildete die politische Situation im 15. Jahrhundert, und zwar die grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Reichsständen über die Qualität und das Ausmaß der monarchischen Herrschaft. Im Zentrum stand dabei die Frage nach der Verantwortung für die innere und äußere Friedenssicherung. Den Hintergrund bildete die mit der Lehensvergabe verbundene Verfestigung der Herrschaftsrechte bei den Vasallen, den Reichsfürsten, was auf eine immer stärkere Emanzipation und Selbständigkeit der Fürstenherrschaft hinauslief. Dadurch wurde der Kaiser

<sup>17</sup> Vgl. *Schenk* (s. Anm. 5), 518.

<sup>18</sup> Vgl. *Willy Scheel*, *Johann Freiherr zu Schwarzenberg*, Berlin 1905.

<sup>19</sup> Vgl. *Mantey*, *Schwerter* (s. Anm. 13), 236–245.

<sup>20</sup> Vgl. *Christine Roll*, *Das Zweite Reichsregiment: 1521–1530*, Köln u. a. 1996.

<sup>21</sup> Vgl. *Friedrich Christian Schroeder* (Hg.), *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina)*, Stuttgart 2000.

<sup>22</sup> Vgl. *Matthias Weber*, *Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition*, Frankfurt a. M. 2002.

zunehmend abhängiger von den Reichsständen. Seit ungefähr 1400 mündete dieser Prozess in eine fürstliche Reformbewegung, die auf eine Partizipation der Reichsstände an der obersten Reichsgewalt abzielte. Die völlige Ausschaltung der kaiserlichen Gewalt im Reich stand jedoch niemals zur Debatte.

Befördert wurde diese Entwicklung durch den vielfach gefährdeten Frieden.<sup>23</sup> Außenpolitisch waren die Grenzen des Reichs im Osten durch die Osmanen bedroht, im Westen (Burgund) und Süden (Oberitalien) ging der König von Frankreich gegen das Reich vor. Hier war klar, dass der Kaiser die Verantwortung trug und den Schutz des Reiches mit Unterstützung der Reichsstände zu organisieren hatte. Anders sah es bei der Sicherung des Friedens im Inneren des Reiches aus. Das größte Problem stellte hier das Fehdewesen dar.<sup>24</sup> Das Mittelalter kannte kein Gewaltmonopol. In einer Gesellschaft, die nicht über Zwangsmittel verfügte, wurde die Fehde, die dem Angegriffenen die Wiederherstellung des Rechts überließ, als angemessenes Rechtsmittel angesehen. Seit dem Hochmittelalter nahm das Fehdewesen jedoch überhand und wurde zunehmend missbraucht. Es gab immer wieder Versuche, die Fehde einzuschränken, beispielsweise durch zeitlich und räumlich befristete Gottes- und Landfrieden mit Fehdeverboten. Trotzdem konnten diese den Frieden nicht dauerhaft sichern, da sich ein Verbot nur auf der Basis einer funktionierenden Gerichtsorganisation hätte durchsetzen lassen, die die Fehde als Rechtsmittel überflüssig machte.

Weil die Kaiser im 15. Jahrhundert hauptsächlich auf die außenpolitische Sicherung der Reichsgrenzen fixiert waren und kaum Präsenz im Reich zeigten, wurde die innergesellschaftliche Friedenswahrung zunächst dezentralisiert, indem sich weltliche Herrschaftsträger zu befristeten Schwureinungen zusammenschlossen, um die innerterritoriale Friedenswahrung zu gewährleisten. Beispiel ist hier der Schwäbische Bund, der bei der Niederschlagung des Bauernkrieges eine wichtige Rolle spielen sollte.<sup>25</sup>

Die zunehmend um sich greifende Gewalttätigkeit, die sich trotz aller Sicherheitsmaßnahmen nicht eindämmen ließ, führte letztlich zu einer einschneidenden Transformation, die auf unbefristete rechtliche Regelungen und institutionelle Lösungen zielte.

Ergebnis war der auf dem Wormser Reichstag von 1495 beschlossene „Ewige, das heißt unbefristete Landfriede“, zu dessen Durchsetzung und Schutz das Reichskammergericht gegründet wurde.<sup>26</sup> Der ewige Landfriede bedurfte

<sup>23</sup> Vgl. *Heinz Angermeier*, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966.

<sup>24</sup> Vgl. *Matthias G. Fischer*, *Reichsreform und „Ewiger Landfriede“*. Über die Entwicklung des Fehderechts im 15. Jahrhundert bis zum absoluten Fehdeverbot von 1495, Aalen 2007.

<sup>25</sup> Vgl. *Horst Carl*, *Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation*, Leinfelden-Echterdingen 2000.

<sup>26</sup> Vgl. *Claudia Helm/Jost Hausmann* (Red.), *1495 – Kaiser, Reich, Reformen. Der Reichstag zu Worms, Koblenz 1995*; *Karl-Friedrich Krieger*, *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter*, München <sup>2</sup>2005; *Karl Zeumer*, *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen*

der Exekution, die in der „Handhabung Friedens und Rechts“ ihren Nieder­schlag fand. Zuständig sollte der Reichstag sein, der damit Eigenständigkeit gewann und als Kommunikationsforum von Kaiser und Reich konstituiert wurde. Eine Reichssteuer, der sogenannte Gemeine Pfennig, sollte nicht nur den Unterhalt des Reichskammergerichts sichern, sondern auch militärische Aktionen gegen Friedensbrecher finanziell gewährleisten. Nicht durchgesetzt werden konnte die Forderung der Reichsstände nach einem Reichsregiment, das ihre Mitregierung auf Reichsebene gewährleisten hätte. Dazu kam es erst von 1521 bis 1530, als Kaiser Karl V. aus außenpolitischen Gründen für mehrere Jahre das Reich verlassen musste.

Die 1495 geschaffene Ordnung kann mit einem System kollektiver Sicherheit verglichen werden, das dazu dienen sollte, einen allgemeinen und zeitlich unbefristeten Frieden durch ein unwiderruflich verstandenes Fehde- und Gewaltverbot herzustellen.<sup>27</sup> Die friedliche Streitbeilegung sollte vor Gericht ausgetragen werden. Für die Vollstreckung der landfriedensgerichtlichen Entscheidungen waren die Reichsstände zuständig. Wer – trotz des dezidierten Verbots – Fehde- und Gewalthandlungen vornahm, sollte – unabhängig davon, welchen Stand oder welche Würde er innehatte – in die Reichsacht fallen (§ 3) und peinlichen Strafen unterzogen werden. Nicht zuletzt deshalb spricht die Forschung von einer klaren Kriminalisierung der Fehde. Als Wahrer des Landfriedens verpflichtete der Kaiser alle Reichsstände und Untertanen auf die Einhaltung der genannten Artikel unter Hinweis auf die ihm geleisteten Eide und unter Androhung der königlichen Ungnade und von härtesten Strafen des gemeinen Reichsrechts (§ 10). Eine ganze Reihe von Verboten betraf den Umgang mit erwiesenen und notorischen Friedensbrechern, die letztlich den Vollzug sichern sollten. Denn nicht nur der Landfriedensbruch, sondern auch die Unterstützung von Friedensbrechern (§ 5 Hausungsverbot) wurde mit der Ächtung bedroht.

In enger Verbindung mit dem Ewigen Landfrieden sind die Bemühungen einer umfassenden Reichsgesetzgebung zu sehen, die der Rechtsunsicherheit entgegenwirken und damit der Sicherung des innergesellschaftlichen Friedens dienen sollten. Dazu gehören die Policeygesetzgebung und die Bemühungen um ein vereinheitlichtes Strafrecht. Bereits seit 1495 bemühten sich die Reichsstände darum. Wachsende politische, soziale, religiöse und wirtschaftliche Spannungen führten auf den folgenden Reichstagen zunächst zu zahlreichen Einzelbestimmungen, bis Kaiser Karl V. 1521 eine umfassende Reichspoliceyordnung in Auftrag gab, die dann vom Reichsregiment erarbeitet wurde. Die Reichspoliceygesetzgebung entstand auf Reichsebene durch den Vergleich von Kaiser und Reichsständen und sollte als Rahmenrichtlinie für die terri-

---

Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit, Tübingen 1913 Nr. 173, Der sog. Ewige Landfriede, 1495, Aug. 7 Nr. 174, Reichs-Kammergerichts-Ordnung, 1495, Aug. 7

<sup>27</sup> Vgl. Siegfried Westphal, Reichskammergericht, Reichshofrat und Landfrieden als Schutzinstitute der Reichsverfassung, in: Thomas Simon/Johannes Kalwoda (Hg.), Schutz der Verfassung. Normen, Institutionen, Höchst- und Verfassungsgerichte, Berlin 2014, 13–37

torialen Policeynormen dienen. Damit verständigte man sich konsensual auf ein „einheitliches innenpolitisches Vorgehen in den Territorien und ... einen selbst einzuhaltenden und gegenüber den Untertanen durchzusetzenden Normen- und Verhaltenskodex“.<sup>28</sup> Die Policey- und Landesordnungen wurden ebenfalls konsensual auf den Landtagen zwischen Fürsten und Landständen ausgehandelt, wobei man sich dezidiert an der Reichspoliceyordnung orientierte. Auch die städtischen Policeygesetze entsprachen diesem Muster.

Ähnliche Orientierungsfunktion gewann die maßgeblich von Schwarzenberg erarbeitete Peinliche Halsgerichtsordnung (Carolina), die das gesamte Strafrecht revolutionierte. Auch sie diente als Rahmenrichtlinie für die territorialen Strafrechtsordnungen.<sup>29</sup>

Die Idee des Ewigen Landfriedens und des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation als gedachte Friedensordnung behielt bis zum Ende des Alten Reiches ihre visionäre Kraft. Dies schlug sich unter anderem darin nieder, dass der Landfrieden in den Reichsabschieden immer wieder bestätigt und damit eingeschärft wurde. Ohne den Text des Landfriedens im Kern zu verändern, wurde er kontinuierlich erweitert und mit einer Reihe von Zusätzen versehen, in denen sich die jeweiligen Sicherheitsdilemmata im Verlauf der Frühen Neuzeit widerspiegeln. Gleiches gilt auch für die Reichsgesetzgebung.

Es dürfte damit hinlänglich deutlich geworden sein, dass die Verfassung des Reiches den innergesellschaftlichen Frieden im Reich garantieren und sichern sollte, wobei die Reichsstände die maßgebliche Zuständigkeit an sich zogen, die zuvor vom Kaiser beansprucht worden war. Dies schwächte die kaiserliche Position, stärkte aber den Ausbau der Landesherrschaft und das Gewaltmonopol der weltlichen territorialen Obrigkeiten. Konkurrierende innerterritoriale Gewalten wie die Landstände oder kirchliche Institutionen standen diesen Bestrebungen entgegen und fielen der Territorialisierung zunehmend zum Opfer.

### 3. Luther und die weltliche Obrigkeit

Luther steht nun ganz in dieser verfassungsrechtlichen Entwicklung, die der weltlichen Obrigkeit den ausschließlichen Zugriff auf die Schwertgewalt zugestand und alle anderen Formen gewaltsamer Selbsthilfe als Landfriedensbruch kriminalisierte. Luther kannte als ehemaliger Student der Rechte die Rechtslage und hatte den Ewigen Landfrieden bei seinen Überlegungen zur Reichsverfassung wohl selbst vor Augen.<sup>30</sup> Er verwies in diesem Sinne die allgemeine Verantwortung für das Recht an die Obrigkeit und ihre Gerichts-

<sup>28</sup> Weber (s. Anm. 21), 37.

<sup>29</sup> Vgl. Scheel (s. Anm. 18).

<sup>30</sup> Vgl. Günter (s. Anm. 9), 76.

stanzen, wobei er einen „Instanzenzug rechtswahrender Obrigkeiten“<sup>31</sup> vorsah, an dessen Spitze der Kaiser als höchster Richter und Oberherr des Reichs stand.

Dem geistlichen Regiment, aber auch den Untertanen sprach er das Recht zur Gewaltanwendung ab. Seiner Auffassung nach gab es nur ein Schwert und dieses habe Gott unmittelbar der weltlichen Obrigkeit anvertraut, um die grundsätzlich bösen Menschen einzudämmen und das Miteinander von rechtgläubigen und bösen Menschen zu ermöglichen und damit den Frieden zu sichern.<sup>32</sup> Das obrigkeitliche Gewaltmonopol sollte aber nicht der Willkür der Obrigkeit überlassen bleiben, sondern wurde begrenzt durch die Nächstenliebe, das Recht und ein der Gerechtigkeit verpflichtetes Rechtssystem sowie die obrigkeitliche Aufgabe des Schutzes, der Bestrafung und der Friedenserhaltung.<sup>33</sup>

#### 4. Folgen

Fragt man nun nach den Folgen der Obrigkeitslehre in der Reformationszeit, dann kann man zunächst einmal nur davon sprechen, dass Luther verfassungsrechtliche Entwicklungen, die die Etablierung des Gewaltmonopols auf territorialer Ebene zur Folge gehabt hatten, theologisch stützte. Ähnlich sieht es nun auch bei der Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments aus, das gemeinhin als Ergebnis der Reformation angesehen wird und in Zusammenhang mit der Obrigkeitslehre gebracht wird.<sup>34</sup> Das scheint aber nicht ganz nachvollziehbar. Vielmehr dürfte hier eher die Adelschrift maßgeblich gewesen sein, in der Luther unter Bezug auf das allgemeine Priestertum aller Gläubigen den Adel dazu aufforderte, die Reform der Kirche in die Hand zu nehmen, da die geistliche Macht selbst dazu nicht in der Lage sei.<sup>35</sup> Hierin liegen die Wurzeln der Idee des Landesherrn als „Notbischof“.

Nun ist es jedoch keine neue Erkenntnis, dass die weltlichen Obrigkeiten bereits im 15. Jahrhundert in den kirchlichen Missständen ein Problem sahen, das den Frieden neben dem Fehdewesen zusätzlich gefährdete. Nicht zuletzt deshalb war die Forderung einer Kirchenreform fester Bestandteil der Reichsreform.

Während sich in anderen europäischen Ländern im 15. Jahrhundert Nationalkirchen hatten etablieren können und dadurch größere Unabhän-

<sup>31</sup> A. a. O., 79.

<sup>32</sup> Zu den Inhalten der Obrigkeitsschrift bzw. der ihr zugrunde liegenden Predigten vgl. im vorliegenden Heft (70–84): *Hellmut Zschoch*, *Der im Glauben freie Untertan. Luthers Wahrnehmung und Deutung von Obrigkeit*, 77–79.

<sup>33</sup> Vgl. *Volker Stümke*, *Das Friedensverständnis Martin Luthers: Grundlagen und Anwendungsbereiche seiner politischen Ethik*, Stuttgart 2007, 242–247.

<sup>34</sup> Vgl. *Manfred Rudersdorf*, Art. Landesherrliches Kirchenregiment, in: *Leppin/Schneider-Ludorff* (s. Anm. 2), 375 f.

<sup>35</sup> *An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung* (1520), in: *WA* 6, 404–469.

gigkeit von Rom erreicht wurde, gelang dies im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation nicht. Durch den intensivierten römischen Zentralismus, bischöfliches Autonomiestreben und das verstärkte Bemühen der weltlichen Obrigkeiten, den Ausbau der Landesherrschaft durch mehr Kirchenhoheit zu arrondieren,<sup>36</sup> traten immer mehr Spannungen und Konflikte auf. Problematisch war auch die für die Reichskirche charakteristische Verflechtung von geistlicher und weltlicher Gewalt in den geistlichen Fürstentümern, die immer mehr Kritik hervorrief. Diese unterschiedlichen Konfliktpunkte spiegeln sich in umfangreichen Katalogen von Gravamina wider, in denen vor allem weltliche Territorialherren über den politischen Einfluss der Kurie im Reich, die Sonderrechte des Klerus und die finanzielle Ausbeutung der deutschen Kirche durch Rom Klage führten. In den Schriften der Humanisten fanden diese „ihr patriotisch gefärbtes Echo“.<sup>37</sup>

Bei den Klagen blieb es im Spätmittelalter aber nicht. Neuere Forschungen haben gezeigt, dass es einer Reihe von weltlichen Territorialherren (Herzogtum Bayern, Kurfürstentum Brandenburg) gelang, schon vor der Reformation ein landesherrliches Kirchenregiment im Rahmen der spätmittelalterlichen Kirche zu etablieren.<sup>38</sup> Der Kampf gegen die kirchlichen Missstände wurde als Aufgabe der weltlichen Fürsten begriffen, begründet mit dem neuen Recht der Landesherrschaft. Gerade die Wettiner bauten unter Georg dem Bärtigen sukzessive die fürstliche Herrschaft über die Kirche aus und schufen Regimentsstrukturen, die den Übergang „von der spätmittelalterlichen Reformtradition zur Reformation Wittenberger Prägung“ ebneten.<sup>39</sup> Hier spielte die im Zuge der Reichsreform angeregte Policy-Gesetzgebung auf Landesebene eine wichtige Rolle, in der vor allem die religiöse Lebensführung der Bevölkerung ins Visier rückte. Da die geistliche Gewalt das Fehlverhalten der Untertanen nicht wirksam sanktionierte, sah sich Georg der Bärtige schon 1498 dazu berechtigt, die Einhaltung der kirchlichen Normen auch mit „der fürsten oberkeit bey pen [= Strafe] ... durchs gantze land herttiglich zu gebieten.“<sup>40</sup> Offenbar existierte sogar schon die Notrechtslehre, die als ein Argumentationsmuster neben anderen herangezogen wurde, um die Einflussnahme des Landesherrn auf die Kirche seines Territoriums zu rechtfertigen.

In seiner Adelschrift knüpfte Luther unmittelbar an die Gravamina der weltlichen Territorialherren an und erweiterte sogar den Kanon der Kritikpunkte. Darüber hinaus hatte er die im wettinischen Einflussbereich bereits etablierten Regimentsstrukturen unmittelbar vor Augen, so dass er also auch hier an bewährte Muster anknüpfen konnte.

<sup>36</sup> Vgl. Günter (s. Anm. 9), 96.

<sup>37</sup> Ebd.

<sup>38</sup> Vgl. Enno Bünz/Christoph Volkmar, Das landesherrliche Kirchenregiment in Sachsen vor der Reformation, in: Bünz/Rhein/Wartenberg (s. Anm. 13), 89–110.

<sup>39</sup> Rudersdorf (s. Anm. 34), 375.

<sup>40</sup> Bünz/Volkmar (s. Anm. 38), 91.

In seiner Obrigkeitsschrift nahm Luther nun unmittelbar Bezug auf seine Adelsschrift, die er meinte, konkretisieren zu müssen, da er sich missverstanden fühlte. Er hatte dabei vor allem die Frage der Grenzen des weltlichen Regiments im Blick, das er strikt vom geistlichen Regiment trennte. Die weltliche Gewalt ist demnach eine von Gott zur Bewahrung der Schöpfung gebrauchte Ordnungsmacht mit klar abgegrenzten Zuständigkeiten: „Durch das Schwert wird regiert „alles was zum weltlichen regiment gehört, als weltliche rechte und gesetze, sitten und gewonheite, geberden, stende, unterscheidene empter, person, kleider, etc.“<sup>41</sup>

Weltliches und geistliches Regiment stehen auf einer Stufe, sollten aber nicht vermischt werden, denn der weltlichen Obrigkeit kam eine geistliche Aufgabe eigentlich nicht zu.<sup>42</sup> Wenn Übergriffe in das geistliche Regiment trotzdem erfolgten, dann war das den Untertanen zur Pflicht gemachte Gehorsamsgebot aufgehoben. Es sollte dann dem Gewissen des Einzelnen überlassen bleiben, ob er obrigkeitlichen Geboten gehorchte. Widerchristlichen Geboten sollte der Christ jedoch keinesfalls Folge leisten.

Betrachtet man nun die Verfassungswirklichkeit des Reichs, das etablierte vorreformatorische Kirchenregiment, die existierende enge Verknüpfung von geistlichem und weltlichem Regiment und die von Luther in der Adelsschrift selbst hergestellte Verbindung zwischen spätmittelalterlicher Kirchenreform und Reform des Glaubens, dann ist man über die Vorstellung der strikten Trennung zwischen geistlichem und weltlichem Regiment verwundert. Luther hatte sicherlich nicht im Sinn, eine Politiktheorie zu entwickeln. Es war für ihn durchaus üblich, situativ auf bestimmte Problemlagen zu antworten, wobei er seine Schriften häufig aus Predigten entwickelte. Er wollte mit seiner Obrigkeitsschrift wohl in aller erster Linie den Untertanen des altgläubigen Herzogs Georg von Sachsen ermöglichen, den Befehl ihres Landesherrn nach Ablieferung des Septembertestaments und anderer lutherischer Schriften bis zu einer bestimmten Frist zu verweigern, indem er diesen Befehl als Eingriff in das geistliche Regiment interpretierte.<sup>43</sup> Nicht zuletzt deshalb hat sich Herzog Georg beim sächsischen Kurfürsten bereits im März 1523 über Luthers Schrift beschwert.<sup>44</sup> Luthers Adressatenkreis ging aber über die altgläubigen weltlichen Obrigkeiten hinaus. Er hatte alle Obrigkeiten im Blick, denen er grundsätzlich keine Eingriffe in das geistliche Regiment zugestand. Handlungsanweisungen für Regierende sollten auch nicht aus dem Evangelium abgeleitet werden, sondern der friedenswahrenden Aufgabe der Obrigkeit entsprechen. Die Landesherrn wurden zwar aufgefordert, ein vorbildliches christliches Leben zu führen, die Aufgabe der Obrigkeit erforderte es aber

<sup>41</sup> Armin Kohnle, Luther und das Reich, in: Albrecht Beutel (Hg.), Luther Handbuch, Tübingen 2010, 196–205, 197.

<sup>42</sup> S. dazu in Luthers Obrigkeitsschrift (s. Anm. 6), 261–271.

<sup>43</sup> Vgl. Schenk (s. Anm. 5), 518.

<sup>44</sup> Vgl. a. a. O., 519.

auch, mitunter Handlungen vorzunehmen, die nicht dem Evangelium gemäß erschienen.<sup>45</sup>

Inwiefern mit Luthers Obrigkeitslehre das landesherrliche Kirchenregiment und die Rolle des Landesherrn als Notbischof vereinbar waren, lässt sich nur schwer beantworten. Die Forschung verweist hier darauf, dass Luther darin eine aus der Not geborene Hilfskonstruktion sah, die nur temporär existieren sollte. In der unmittelbaren Folge der Obrigkeitsschrift scheinen es Luther und sein Landesherr mit der Trennung der beiden Regimenter zumindest ernst gemeint zu haben, denn die Initiative zur Visitation ging zwar 1524 zunächst von Kurprinz Johann Friedrich aus, der angesichts der Umtriebe der „Schwärmer“ Luther dazu aufforderte, in Thüringen von Stadt zu Stadt zu ziehen und die Prediger in den Gemeinden zu visitieren. Wie Volker Leppin es so schön ausdrückt, „wurde [Luther aber] durch diese Verpflichtung zur Visitation faktisch zum Notbischof von Sachsen“<sup>46</sup> und damit verantwortlich für die Landeskirche. Das entsprach im Grund der Lehre der zwei Regimenter. Wenig später forderte Friedrich der Weise den Zwickauer Prediger Nikolaus Hausmann dazu auf, Vorschläge zur Verbesserung der kirchlichen Verhältnisse zu machen, woraufhin dieser ebenfalls eine Visitation vorschlug, aber dem Landesherrn Eingriffe in das geistliche Regiment zugestand.<sup>47</sup>

Luther selbst griff den Gedanken der Visitation erst 1525 auf.<sup>48</sup> Anlass war für ihn vor allem die unzureichende Besoldung der Pfarrer und die schlechte wirtschaftliche Lage. Luther bat den Kurfürsten darum, sich als treues Werkzeug Gottes gebrauchen zu lassen und die wirtschaftliche Ordnung der Pfarreien wiederherzustellen. Daraus ergaben sich dann erste kleinere Visitationen, in denen die katastrophalen Zustände des Kirchenwesens offenbar wurden.<sup>49</sup> Ab 1527 wurden dann Vorbereitungen für eine umfassendere Visitation getroffen, die durch eine kurfürstliche Instruktion vorbereitet wurde.<sup>50</sup> Im Zuge dessen kam es zu einer sukzessiven Erweiterung der landesfürstlichen Kompetenzen bei der Neuordnung des Kirchenwesens.<sup>51</sup> Es ging nicht mehr nur um die äußeren kirchlichen Dinge wie die Frage der Kirchengüter und die materielle Versorgung der Pfarrer, sondern auch um die wahre Lehre und die Personen. Damit entwickelte sich „aus der kurfürstlichen Verantwortung für die öko-

<sup>45</sup> Vgl. Volker Leppin, Martin Luther, Darmstadt 2006, 225.

<sup>46</sup> A. a. O., 215.

<sup>47</sup> Vgl. Eike Wolgast, Die deutschen Territorialfürsten und die frühe Reformation, in: Bernd Moeller/Stephen E. Buckwalter (Hg.), Die frühe Reformation als Durchbruch, Gütersloh 1998, 407–434, 431.

<sup>48</sup> Luther an Kurfürst Johann von Sachsen, 31. Oktober 1525, in: WA.B 3, Nr. 937, 595.

<sup>49</sup> Vgl. Rudolf Herrmann, Die Kirchenvisitationen im Ernestinischen Thüringen vor 1528, in: BThKG 1 (1929–1931), 167–230.

<sup>50</sup> Vgl. Emil Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Erste Abteilung. Sachsen und Thüringen, nebst angrenzenden Gebieten, Leipzig 1902, 142–149.

<sup>51</sup> Vgl. Heiko Jadtz, Die evangelischen Kirchenvisitationen in Sachsen 1524–1540, in: Harald Marx/Cecilie Hollberg (Hg.), Glaube & Macht. Sachsen im Europa der Reformationszeit. Aufsätze, Dresden 2004, 70–79.

nomische Ordnung in den Gemeinden, die anfänglich ganz im Vordergrund stand, eine allgemeine landesherrliche Reformationspflicht<sup>52</sup>. Die Theologen selbst, aber wohl auch die Landstände, die in den einzelnen Regionen des Landes für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hatten, trugen dazu bei, dass die von Luther gedachte Trennung der zwei Regimenter nicht aufrecht erhalten blieb und in der Folge aus einer Übergangslösung zur Stabilisierung der innerterritorialen Ordnung eine Dauerlösung wurde.<sup>53</sup> Nicht zuletzt diese Entwicklung hat dann dazu geführt, dass die Landesherren mit umfassenden Herrschaftsrechten ausgestattet wurden und das Gewaltmonopol im weltlichen Regiment auch auf das geistliche Regiment ausgedehnt wurde. Auf diese Weise wurde auch der tatsächlich bereits bestehenden engen Verknüpfung von weltlicher und geistlicher Macht Rechnung getragen und gleichzeitig die Landesherrschaft gestärkt. Eine Folge der lutherischen Obrigkeitslehre kann man darin jedoch nicht erkennen.

### 5. Fazit

Luthers Obrigkeitslehre steht in der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Tendenz der Etablierung eines obrigkeitlichen Gewaltmonopols auf territorialer Ebene. Es sollte der Wahrung des Friedens und der inneren Ordnung dienen, die als gottgewollte Ordnung angesehen wurde. Durch seine Autorität und Popularität trug Luther dazu bei, die verfassungsrechtliche Entwicklung theologisch zu unterfüttern und letztlich zu legitimieren. Er kann aber nicht als Schöpfer eines neuen Obrigkeitsdenkens bezeichnet werden. Vielmehr begründete er das obrigkeitliche Gewaltmonopol theologisch und grenzte dieses Handlungsfeld stärker gegen konkurrierende Gewalten im weltlichen Bereich und grundsätzlich gegenüber dem geistlichen Regiment ab. Fragen der Herrschaftsform und der Gewaltenkontrolle standen dabei nicht im Fokus. Vielmehr wies er den weltlichen Obrigkeiten eine hohe Eigenverantwortung zu, ihrer von Gott vorgesehenen Aufgabe nachzukommen, nämlich den Erhalt des innergesellschaftlichen Friedens. Die Wertschätzung des Gewaltmonopols spiegelt sich auch darin wider, dass Luther politische Unruhen oder den Tyrannenmord scharf kritisierte. Durch Selbsthilfe werden – laut ihm – das obrigkeitliche Gewaltmonopol und der Rechtsweg unterlaufen. Das eigene Rechtsempfinden werde „zum Maßstab“ erhoben und diene als Legitimation für Aufruhr. Dies bedeute Versündigung gegen Gott. Ein Aufruhr „ist also für Luther ein Angriff auf das von Gott eingerichtete weltliche Regiment und unterstützt damit die Ziele des Bösen, nämlich chaotische, durch Rechtsun-

<sup>52</sup> Karl Trüdinger, *Luthers Briefe und Gutachten an weltliche Obrigkeiten zur Durchführung der Reformation*, Münster 1975, 71.

<sup>53</sup> Vgl. Siegrid Westphal, *Die Ausgestaltung des Kirchenwesens unter Johann Friedrich – Ein landesherrliches Kirchenregiment?* in: Volker Leppin/Georg Schmidt/Sabine Wefers (Hg.), *Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst*, Heidelberg 2006, 261–280.

sicherheit und unkontrollierte Gewaltanwendung gekennzeichnete Zustände.“<sup>54</sup> Hier wird deutlich, dass Luthers endzeitlich geprägte Vorstellung vom Wirken des Teufels in der Welt der eigentliche Ausgangspunkt für ihn war, eine starke Obrigkeit zu fordern, die den Frieden sichern kann.<sup>55</sup> Vor diesem Hintergrund ist Luthers Haltung im Bauernkrieg von 1525 zu sehen, der als erster Anwendungsfall der Obrigkeitslehre dafür gesehen wird, dass die Welt nicht mit dem Evangelium, sondern mit dem Schwert regiert werden müsse. Aber auch hier ist fraglich, ob die Obrigkeitslehre Luthers konkrete Folgen hatte. Denn es handelte sich aus damaliger Perspektive unzweifelhaft um Aufruhr und den Bruch des Landfriedens, der letztlich mit den Mitteln niedergeschlagen wurde, die die Reichsverfassung zur Verfügung stellte. Dafür bedurfte es der Begründungen eines Theologen nicht. Die Bedeutung, die man der Obrigkeitslehre im 20. Jahrhundert für die Erklärung der deutschen Katastrophe beimaß, ist unverhältnismäßig. Diese Perspektive betont die Handlungen eines historischen Individuums, blendet aber die strukturellen Entwicklungen völlig aus, die letztlich die entscheidenden Bezugspunkte der lutherischen Lehre mit Blick auf die politischen Vorstellungen bilden. Das Gewaltmonopol der Obrigkeiten war schon vor Luther in der Welt.

Professorin Dr. Siegrid Westphal, Universität Osnabrück, Fachbereich 1,  
Geschichte der Frühen Neuzeit, Neuer Graben 19/21, 49069 Osnabrück;  
E-Mail: siegrid.westphal@uni-osnabrueck.de

---

<sup>54</sup> *Stümke* (s. Anm. 33), 250.

<sup>55</sup> Vgl. *Volker Leppin*, Das Gewaltmonopol der Obrigkeit. Luthers sogenannte Zwei-Reiche-Lehre und der Kampf zwischen Gott und Teufel, in: *Andreas Holzem* (Hg.), *Krieg und Christentum . Religiöse Gewalttheorien in der Kriegserfahrung des Westens*, Paderborn u. a. 2009, 403–414, 409.